

**Öffentliche Sicherheit und Ordnung;  
Allgemeinverfügung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim zum Bürger- und Kinderfest  
2024**

**Anlage: Lageplan**

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) zur Vermeidung von Gefahren, die anlässlich des Bürger- und Kinderfestes vom 20.07.2024 bis 21.07.2024 entstehen könnten, folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Bürger- und Kinderfestes von Samstag, den 20.07.2024 bis Sonntag, den 21.07.2024.
2. Den Besuchern der im Anhang durch rote Umrandung gekennzeichneten Fläche wird bei der Veranstaltung „Bürger- und Kinderfest 2024“ während deren gesamten Dauer sowie jeweils zwei Stunden vor und nach der offiziellen Veranstaltung beim Betreten der Fläche untersagt:
  - a. Alkoholische Getränke jeglicher Art mitzubringen.
  - b. Jegliche Art von Betäubungsmittel mitzubringen oder zu konsumieren.
  - c. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen.
  - d. Die Veranstaltungsfläche mit nichtmotorisierten Fahrzeugen (E-Scooter, Fahrräder, Skateboard) zu befahren.
3. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit hat der Besucher der oben genannten Veranstaltung sich darauf einzustellen, dass Taschen- und Rucksackkontrollen vom Sicherheitspersonal durchgeführt werden können.
4. Mit Geldbuße zwischen 25,00 € und 1.000,00 € kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgeben. Die Bekanntmachung erfolgt zudem durch die Veröffentlichung unter: [www.asbach-baeumenheim.de](http://www.asbach-baeumenheim.de).
7. Kosten werden nicht erhoben.

**Gründe**

I.

Die Besucher im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sollen angehalten werden, sich so zu verhalten, das andere nicht geschädigt, nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Mit dieser Verfügung sollen die negativen Auswirkungen unterbunden werden.

## II.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG). Die Gemeinde ist zum Erlass der Anordnung sachlich und örtlich zuständig (Art. 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO). Sie wird hier als Sicherheitsbehörde für eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört unter anderem die Unversehrtheit von Gesundheit und Vermögen. Nach den Erkenntnissen der Polizei und aus den Erfahrungen der Bürger- und Kinderfeste der letzten Jahre kann von der Veranstaltung eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, zu deren Abwehr die Gemeinde berufen ist.

Nach Art. 23 Abs. 1 LStVG können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Beim Vorliegen der Tatbestände des Art. 23 Abs. 1 LStVG steht der Erlass von Anordnungen (auch Allgemeinverfügungen) im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Der Erlass dieser Verfügung ist notwendig, um Gefahren zu verhüten. Dies sind insbesondere allgemeine sicherheitsrechtliche Maßnahmen, die zum Schutz der Besucher erforderlich sind. Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hält ein Einschreiten im öffentlichen Interesse und den Erlass von Anordnungen für notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Dieses Interesse ist gegeben, weil ohne Auflagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt und der Teilnehmer auf Durchführung der Veranstaltung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Auflagen zurück zu stehen. Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand zum Veranstaltungstermin wegen der aufschiebenden Wirkung einer Klage möglich, die Auflagen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Auflagen jeden Sinn verloren. Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt daher, dass besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Asbach-Bäumenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Asbach-Bäumenheim, 03.07.2024  
Gemeinde Asbach-Bäumenheim

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Paninka', written in a cursive style.

Martin Paninka  
1. Bürgermeister



Hubertweg

Hauptstraße

Marktplatz

Hauptstraße

Eich

P

P

